

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Spritzenhaus Niederreichenbach e.V.“ (im folgenden Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz im Reichenbacher Ortsteil Niederreichenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Grundsätze und Aufgaben

1. Der Verein ist eine freiwillige und unabhängige Vereinigung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Zielstellung des Vereins ist die
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde:
durch Aufrechterhaltung und Weitergabe ortsüblicher, heimatlicher Sitten und Gebräuche, des Dialektes und der Kultur und die Vermittlung von regionalgeschichtlichem Wissen mit Blick auf die Prägung durch die Oberlausitz und Schlesien, sowie der Erhaltung des dörflichen Umfeldes und die Schaffung von Möglichkeiten der Begegnung und der Kommunikation für die Bewohner.
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege:
insbesondere der Erhalt und die Pflege des Denkmals „altes Spritzenhaus“ in Niederreichenbach als ortsbildprägendes Gebäude.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) **Einzelmitglied:** Jeder Bürger, der sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins interessiert, der der Satzung zustimmt und der entsprechend seinen Möglichkeiten an der Verwirklichung der Ziele mitwirkt,

- b) **förderndes Mitglied**: natürliche und juristische Personen, insbesondere Kommunen, Betriebe und Banken.
2. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand der schriftlichen Beitrittserklärung zustimmt.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Der Austritt kann zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis 30. September des Jahres mitzuteilen
 - c) Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand und nach Mahnung entsprechend der Beitragsordnung,
 - d) Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit geschädigt wird.

§4 Mitglieder- und Hauptversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine nichtöffentliche Mitgliederversammlung, die über Anträge beschließen kann, statt. Der Kassen- und Tätigkeitsbericht wird einmal jährlich abgegeben.
2. In jedem dritten Jahr findet eine Hauptversammlung mit folgenden Aufgaben statt:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Bestätigung oder Änderung der Satzung.

2. Die Mitglieder- und Hauptversammlung werden vom Vorstand einberufen.

Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reichenbach sowie per Aushang an den örtlich bekannten öffentlichen Aushangstellen erfolgen.

Eine außerordentliche Mitglieder- oder Hauptversammlung muss einberufen werden wenn,

- a) mindestens 10% der Mitglieder diese schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragen,
 - b) die Mehrheit des Vorstandes sie für erforderlich hält.
3. Anträge an die Mitglieder- oder Hauptversammlung sind 10 Tage vorher bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen.
 4. Über die Beschlüsse der Mitglieder- und die Hauptversammlung sind Niederschriften

anzufertigen. Sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. Der jeweilige Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.
6. **Stimmrecht:** Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei der Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Dabei kann für jede zu wählende Person nur eine Stimme abgegeben werden. Voraussetzung für das Stimmrecht ist, dass kein Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
7. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
8. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitgliedern muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen. Entsprechendes gilt bei Wahlen.
9. Die Versammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlussfähig.

§5 Vorstand und Kassenprüfer

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand und die Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich. Die Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer,
3. Der Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Mitglieder- und Hauptversammlungen. Über die Tagungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Verein wird im Rechtsverkehr nach § 26 BGB durch drei Vorstandsmitglieder vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Alleinvertretungsbefugnis. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über 1000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern, diese müssen Vereinsmitglieder, dürfen aber keine Mitglieder des Vorstandes sein.
6. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen.

§6 Finanzen

1. Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch:
 - a) Beiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Zuwendungen fördernder Mitglieder,
 - d) staatliche Zuwendungen.
2. Die Mittel der Gesellschaft werden verwendet für:
 - a) Ziele gemäß §2 Abschnitt 3 der Satzung,
 - b) die Bewerbung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
 - c) die Deckung von Geschäftskosten.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Für fördernde Mitglieder wird der Jahresbeitrag mit dem Vorstand gesondert vereinbart.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Änderung der Satzung des Vereins sind nur durch Beschluss der Mitglieder- oder Hauptversammlung möglich. Dazu sind die Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann, wird der Vorstand ermächtigt selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu sind die Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reichenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Denkmalpflege) zu verwenden hat.

§8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 27.10.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Beitragsordnung

Stand 27.10.2015

1. Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft im Verein „Spritzenhaus Niederreichenbach e.V.“ ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 31.03. fällig und wird bezahlt durch:

a) Überweisung auf das Konto bei der

b) Barzahlung an den Kassierer

2. Der jährliche Beitrag ist wie folgt festgelegt:

a) Einzelmitglieder: 12,00 €

b) fördernde Mitglieder: individuelle Festlegung

3. Auf schriftlichen Antrag beim Vorstand (14 Tage vor Fälligkeit des Beitrags) kann der Vorstand in begründeten Fällen für Einzelmitglieder eine halbjährliche Zahlung genehmigen. In diesem Falle ist der zweite Teil des Mitgliedsbeitrags bis zum 15.07. des laufenden Kalenderjahres fällig.

4. Bei Eintritt eines Mitgliedes innerhalb eines laufenden Jahres, ist der Beitrag anteilmäßig für jeden angefangenen Monat bis zum Ende des Eintrittsjahres fällig.

5. Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, wird der Schatzmeister diesem eine schriftliche Mahnung zustellen. In dieser ist dem Mitglied eine Zahlungsfrist von 4 Wochen zu setzen. Nach Verstreichen dieser Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes.